



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Landtag Brandenburg
Hauptausschuss
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

per E-Mail: susanne.reeker@landtag.brandenburg.de

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
eMail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2013-08-20
Aktenzeichen: 301-00
Auskunft erteilt: Bianka Petereit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Einladung zu der Anhörung des Ausschusses am 21. August 2013 und nehmen gern erneut Stellung. Wir begrüßen, dass der Ausschuss im Rahmen einer zweiten Anhörung einer Vielzahl von Gemeinden Gelegenheit gibt, sich zu dem Novellierungsvorhaben zu äußern. Wir anerkennen das Interesse der Abgeordneten, sich mit den gemeindeindividuellen Gegebenheiten auseinanderzusetzen und die Einschätzungen der Städte und Gemeinden in den parlamentarischen Beratungen zu berücksichtigen.

Wir stellen jedoch fest, dass auch der fortgeschrittene parlamentarische Beratungsstand eine andere Bewertung des Novellierungsvorhabens aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg nicht zulässt. Insbesondere vermögen die Änderungsanträge des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten die grundlegende Kritik unseres Verbandes nicht auszuräumen.

Wir bekräftigen daher die ausführliche Stellungnahme unseres Verbandes vom 6. November 2012. Ergänzend zu den darin enthaltenen Ausführungen weisen wir auf das Urteil des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 30. April 2013 hin (VfGBbg 49/11). Das Gericht hat erneut anhand des beschwerdegegenständlichen Kindertagesstättengesetzes allgemeine Leitsätze zum strikten Konnexitätsprinzip formuliert.

Danach bedeute ein entsprechender finanzieller Ausgleich im Sinne von Art. 97 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung eine vollständige und finanzkraftunabhängige Erstattung der mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe verbundenen notwendigen Kosten. Es müsse eine fundierte Prognose über die durch die Aufgabenübertragung bei den Kommunen verursachten notwendigen Kosten „unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse“ erfolgen, so das Landesverfassungsgericht (VfGBbg 49/11).

In der gegenwärtigen Debatte werden die Auswirkungen der Neuregelungen und die damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen der Gemeinden von Seiten der Befürworter marginalisiert. So wird beispielsweise vorgetragen, dass eine zweisprachige Beschriftung von Ortstafeln, Wegweisern etc. erst dann vorzunehmen sei, wenn diese aus anderen Gründen, beispielsweise einer Beschädigung, zu erneuern seien. Mit Blick auf die Ausstattung von Schulen und Kindertageseinrichtungen mit Lernmitteln für die niedersorbische Bildungsarbeit wird auf eine Unterstützung durch die Stiftung für das sorbische Volk verwiesen. Entsprechende Ausführungen enthalten jedoch weder der Gesetzentwurf noch die Änderungsanträge.

Wir erlauben uns daher den Hinweis, dass der Gesetzgeber bei der Prognose der Mehrkosten zur prozeduralen Sorgfalt verpflichtet ist. Das hat zur Folge, dass Kostensenkungspotentiale nicht abstrakt und gleichsam „ins Blaue hinein“ behauptet werden dürfen (Urteil vom 14. Februar 2002, VfGBbg 17/01). Darüber hinaus ist eine pauschalierende und Kostensenkungspotentiale berücksichtigende Regelung nur zulässig, wenn jede einzelne betroffene Kommune die realistische und nicht nur theoretische Möglichkeit hat, durch zumutbare eigene Anstrengungen zu einem vollständigen Mehrbelastungsausgleich zu kommen (Urteil vom 30. April 2013, VfGBbg 49/11).

Es wäre daher erforderlich, eine solide Analyse der im Entwurf enthaltenen Standarderweiterungen und der damit verbundenen kommunalen Mehraufwendungen vorzunehmen.

Der Änderungsantrag des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten sieht nun eine Definition eines angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden in § 3 Abs. 1 des Entwurfs durch konkrete Benennung von Gemeinden vor, die in einer Anlage verzeichnet werden sollen.

Dies würde eine Abkehr von der gegenwärtig geltenden und nicht zu beanstandenden Rechtssystematik bedeuten. Denn die Aufgabe, eine Entscheidung über die Feststellung der Zugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet zu treffen, würde der Gemeinde vollständig entzogen. Sollte diese Zugehörigkeitsfeststellung im Zuge einer Novellierung durch den Landesgesetzgeber erfolgen, wäre dies formal-juristisch als sog. „Hochzonung“ von Aufgaben zu werten.

Wir widersprechen damit nochmals der Auffassung der Anzuhörenden aus dem Bereich des Minderheitenrechts bzw. der Minderheitenpolitik, die Frage der Zugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet sei nicht Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Diese Auffassung vernachlässigt Verfassungslehre und Verfassungsrechtsprechung, die sich über Jahrzehnte hinweg bezogen auf Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG entwickelt und den Inhalt und Umfang des kommunalen Selbstverwaltungsrechts geprägt hat.

Den Gemeinden wird durch Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 97 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung das Recht der Selbstverwaltung garantiert. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die eigenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln können. Einschränkungen durch Gesetz sind nur zulässig, soweit sie verhältnismäßig sind und nicht in den Kernbereich oder den Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung eingreifen. Bei der Bestimmung des Kernbereichs ist der geschichtlichen Entwicklung und den verschiedenen Formen der Selbstverwaltung Rechnung zu tragen. Die Identität und kulturhistorische Prägung einer Gemeinde betrifft diesen Kernbereich. Es handelt sich um Angelegenheiten, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln und auf sie einen spezifischen Bezug haben, indem sie das Zusammenleben der Menschen in der Ge-

meinde betreffen. Damit ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Siedlungsgebiet als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft verfassungsrechtlich geschützt.

Unabhängig davon betonen wir erneut, dass kein Handlungsbedarf besteht, die Zugehörigkeit der Gemeinden per Gesetz festzulegen. Denn eine rechtmäßige Umsetzung von Art. 25 Landesverfassung und des geltenden Sorben(Wenden)-Gesetzes durch die Gemeinden steht außer Frage. Es ist mitnichten so, dass die Entscheidung über die Zugehörigkeit der Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet in der Vergangenheit im Belieben der jeweiligen Gemeinde stand. Die Gemeinden haben unter verantwortungsvoller Würdigung aller relevanten Erkenntnisse anhand von objektiven Kriterien entschieden, die in den Verwaltungsvorschriften des MWFK zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 28. April 1997 definiert worden sind. Zu keinem Zeitpunkt seit Inkrafttreten des Gesetzes sind die Maßnahmen bzw. Entscheidungen von Gemeinden durch die Kommunalaufsichten beanstandet worden. Der Vorwurf, die Gemeinden würden Minderheitenpolitik nach Kassenlage betreiben, erweist sich vor diesem Hintergrund als untauglicher Versuch, das Engagement der Gemeinden und ihrer Bürger zu diskreditieren.

Fest steht indes, dass die Beurteilung, ob die in den Verwaltungsvorschriften benannten objektiven Kriterien in der jeweiligen Gemeinde erfüllt sind, zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt hat und dementsprechend zwischen Gemeinden und den Sorbenvertretern kontrovers diskutiert worden ist. Hier verbirgt sich der Grundkonflikt zwischen einzelnen Gemeinden und dem Rat für sorbisch(wendische) Angelegenheiten.

Dieser Grundkonflikt wird durch die vom Rat für sorbisch(wendische) Angelegenheiten vorgelegte „Liste der Gemeinden des sorbisch/wendischen Siedlungsgebietes nach SWG“ nicht entschärft, sondern mangels Tatsachendarlegung verfestigt. Die Liste der Gemeinden bildet keine verlässliche Beurteilungsgrundlage für den Landesgesetzgeber. Das Vorliegen von Kriterien wird darin in der Gesamtheit für alle aufgeführten Gemeinden lediglich unsubstantiiert behauptet. Eine schlüssige gemeindeindividuelle Betrachtung erfolgt indes nicht.

Die Städte und Gemeinden haben daher zu Recht kritisiert, dass anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden könne, welche konkreten Anhaltspunkte in den jeweiligen Gemeinden die Zuordnung rechtfertigen. Um zu einer Klärung zu gelangen, sind die Initiatoren des Entwurfs gehalten, diese Anhaltspunkte belastbar darzulegen. Um welche Vereine, welche Theaterveranstaltungen, welche Formen der Brauchtumpflege, Teilnahme am Sorbisch/Wendischunterricht, der Abhaltung sorbisch/wendischer Gottesdienste handelt es sich, die in der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt eine Zuordnung zum angestammten Siedlungsgebiet begründet erscheinen lassen? Zur Beantwortung dieser Fragen tragen die Unterlagen nicht bei.

Angesichts des beschriebenen Eingriffs in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht und im Interesse einer konstruktiven Lösung dieses Grundkonfliktes halten wir es nicht für zielführend, das Vorliegen der Kriterien unbewiesen zu behaupten und die Gemeinden in eine Rechtfertigungsrolle zu drängen, in der sie das Nichtvorliegen von Kriterien dartun. Vielmehr wird der Gesetzgeber gehalten sein, eine seriöse Aufarbeitung der Tatsachengrundlagen vorzunehmen und das Vorhandensein von Kriterien positiv festzustellen. In jedem Fall können wir den Abgeordneten des Landtages nicht empfehlen, gewissermaßen „blindlings“ einer Gemeindeliste zu folgen, die keine Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten in den einzelnen Gemeinden erkennen lässt.

Unzureichend ist auch, dass in der Ergänzung der Stellungnahme des Rates als Grundlage der Zugehörigkeit neben den Kriterien der Verwaltungsvorschriften auch nachweisbarer Sprachgebrauch und/oder den Ratsmitgliedern bekannte Sorben/Wenden dienen soll. Auch insoweit kommen die Vertreter von Gemeinden in einigen Fällen zu völlig unterschiedlichen Feststellungen. Beispielhaft sei ein Fall benannt, in dem weder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin, die seit ca. 20 Jahren im Amt ist, noch dem Amtsdirektor Formen der aktiven Ausübung sorbischer Sprache oder Kultur im Ort bekannt ist. Sofern in solchen Fällen seitens der sorbisch/wendischen Interessenvertreter darauf verwiesen wird, es sei eine Familie im Ort bekannt, die im Privaten sorbisch spreche, sich aber aufgrund von negativen Erfahrungen nicht dazu bekenne, macht dies das Beurteilungsdilemma deutlich. Die Gemeinde hat keine Möglichkeit, die Behauptung der Interessenvertreter zu verifizieren, da sich diese auf die Bekenntnisfreiheit stützen. Andererseits ist es schwer vorstellbar, dass in einem kleinen Dorf über Jahre hinweg völlig verborgen bleiben soll, dass eine Familie sorbisch spricht und sorbische Bräuche pflegt. Hierbei gehen wir davon aus, dass die Familie in verschiedener Hinsicht sozial eingebunden sein dürfte.

Wir schließen nicht aus, dass es in Einzelfällen negative Erlebnisse von Sorben/Wenden gegeben haben könnte. Wir schließen auch nicht aus, dass Assimilierungsdruck wahrgenommen wird und negative Erfahrungen zu einem gewissen Rückzug führen. Wir weisen aber die Darstellungen hinsichtlich ihres Ausmaßes entschieden zurück. Nach unserer Wahrnehmung und den Erfahrungsberichten der kommunalpolitisch Verantwortlichen in den Gemeinden werden diese Darstellungen überzogen, um daraus eine Legitimation der gleichsam überzogenen gesetzlichen Neuregelungen herzuleiten. Mangels konkreter Darlegung der behaupteten Diskriminierung halten wir derlei Äußerungen für eine bedauerliche Diskreditierung der Gemeinden und der dort im Sinne eines vielfältigen und toleranten Gemeinwesens engagierten Bürger.

Will der Gesetzgeber dieses Beurteilungsdilemma auflösen, so ist angesichts des Verfassungsrangs des Schutz- und Förderauftrages des Art. 25 Landesverfassung ein hohes Maß an Sorgfalt geboten. Wir schließen nicht aus, dass dies allein durch eine objektivierte und wissenschaftliche Expertise sichergestellt werden kann. Eine solche Expertise könnte neben der gemeindeindividuellen Betrachtung der Zugehörigkeit auch inzident zur Klärung der Frage beitragen, wie weitreichend der Förderauftrag ist, insbesondere ob dieser beispielsweise eine umfassende Revitalisierung der sorbischen Kultur an einem Ort gebietet, in dem sorbisches Leben zuletzt zu einem Zeitpunkt vor 150 Jahren festgestellt werden kann.

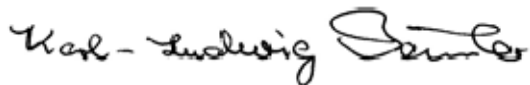
Wir weisen darauf hin, dass nach unserer Auffassung nicht alle Gemeinden zur Anhörung eingeladen worden sind, die von einer Zuordnung laut der Gemeindefliste des Rates betroffen wären. Dies betrifft beispielsweise die Gemeinden Märkische Heide, Felixsee, Wiesengrund und die Stadt Welzow. Hierbei wird die Zugehörigkeit über den bisher zum Siedlungsgebiet zählenden Ortsteil ausgedehnt.

Wir halten abschließend fest, dass die Entwicklung und die Debatten in den Gemeinden in den letzten Monaten unsere Auffassung bestätigt, dass auf Ebene der Gemeinden keine Umsetzungsdefizite in der Pflege und der Unterstützung der sorbisch/wendischen Kultur und Sprache festzustellen sind. Im Gegenteil: In vielen Gemeinden ist die sorbisch/wendische Kultur fest im Alltag verankert. Durch das Engagement von Zivilgesellschaft, Gemeindevertretern und der hauptamtlichen Verwaltung sind eine Vielzahl von Maßnahmen in den Bereichen Kultur, Bildung, Tourismus und Stadt- und Gemeindeentwicklung ergriffen worden. Der dem Gesetzesvorhaben innewohnende repressive Tenor würde nach Einschätzungen vieler Gemeinden eher kontraproduktiv wirken.

Wir befürworten daher, dass sich die Landesregierung mit einer umfangreichen gutachterlichen Bewertung kritisch zu dem Gesetzentwurf geäußert hat und auch der Parlamentarische Beratungsdienst des Landtages einen Beitrag zur rechtlichen Würdigung des Vorhabens geleistet hat. Wertvoll ist insbesondere die Analyse, dass die im Entwurf vorgesehene Vielzahl an Neuregelungen zur Umsetzung internationaler Rechtsakte nicht erforderlich ist.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für weitere Beratungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Karl-Ludwig Böttcher". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'K' and 'L'.

Karl-Ludwig Böttcher